



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 6. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1343

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes XII-95 für die Westtangente
zwischen Albrechtstraße und Kieler Straße
im Bezirk Steglitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von
Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Woh-
nungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-95
für die Westtangente zwischen Albrechtstraße
und Kieler Straße im Bezirk Steglitz.

Vom 24. Mai 1962.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städte-
bauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom
22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl.
S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbau-
gesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665)
wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-95 vom 7. Februar 1961 mit
Deckblatt vom 15. Mai 1962 für die Westtangente zwischen
Albrechtstraße und Kieler Straße im Bezirk Steglitz wird
festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirks-
amt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt
für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebau-
ungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung
Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und
Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei
eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Geltungsbereich, der nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) - im gemischten Gebiet der Baustufe IV/3 mit einer zulässigen Geschößflächenzahl von 1,2 liegt, setzt sich aus Gelände des ehemaligen Deutschen Reiches (Reichseisenbahnvermögen), Straßenland und 6 Privatgrundstücken zusammen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die Trasse der Westtangente im Bereich zwischen der Albrechtstraße und der Kieler Straße endgültig festzulegen.

II. Inhalt des Planes

Der Straßenzug Schloßstraße-Rheinstraße-Hauptstraße und Potsdamer Straße kann, da er sich durch Kaufhäuser und repräsentative Läden zu einer Kaufstraße mit starkem Ortsverkehr entwickelt hat, den vom Zehlendorfer Kleeblatt kommenden Fernverkehr der Bundesstraße 1 und den übergeordneten Verkehr aus den südwestlichen Vororten nicht mehr aufnehmen. Die anbaufreie und mit planfreien Kreuzungen versehene Entlastungsstraße wird an der Wannesebahn entlanggeführt und in ihrem weiteren Verlauf nach Norden den Westrand der Innenstadt tangieren (Westtangente).

Durch den Bebauungsplan wurde das von der Albrechtstraße, der Düppelstraße, der Kieler Straße und dem Bahnkörper der Wannesebahn umgrenzte Gelände als Straßenland festgesetzt. Die viergeschossigen Wohngebäude im Südtteil sowie die überwiegend eingeschossige und gewerblich genutzte Bebauung im Norden des Geltungsbereiches müssen abgerissen werden.

Auf der im Eigentum Berlins stehenden und als Wochenmarkt genutzten Fläche inmitten des Plangebietes ist bereits mit dem Bau der Westtangente, die in diesem Abschnitt auf Stützen stehen soll, begonnen worden.

Die in den Jahren 1889, 1898, 1904, 1908 und 1911 förmlich festgestellten bzw. durch Allerhöchste Cabinets-Ordre festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien innerhalb des Geltungsbereiches wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 22. März 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 18. April 1961 bis einschließlich 17. Mai 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden folgende Einwendungen erhoben:

- a) Herr Dr. Gerhard Foerster, Rechtsanwalt und Notar, für das Grundstück Albrechtstraße 129 mit Schreiben vom 17. Mai 1961 als Bevollmächtigter der Eigentümerin Frau Katharina Lohmann
- b) Frau Elfriede Jensen als Eigentümerin für das Grundstück Am Markt 2 mit Schreiben vom 16. Mai 1961

Berlin, den 28. Mai 1962

Der Senat von Berlin

Dr. Kielinger
Senator
für den Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

- c) Die von der Deutschen Bundesbahn, Verwaltungsstelle Berlin, mit Schreiben vom 17. Mai 1961 erhobenen Einwendungen (Verlegung der Straßenbegrenzungslinie und Gestellung von Ersatzgelände) wurden nach schriftlicher Erörterung mit Schreiben vom 8. November 1961 zurückgenommen.

In der Einwendung zu a) wurde vorgebracht, daß im Bebauungsplan nicht erkennbar sei, inwieweit die Grundstücke von der Schnellstraße betroffen würden und eine Inanspruchnahme der unter der Schnellstraße liegenden Flächen erforderlich sei.

Der Einwendung ist zu entnehmen, daß ein Interesse an einer weiteren privaten Nutzung des unter der Hochstraße liegenden Grundstücks besteht.

Von der Einwendenden zu b) wurde das gleiche Interesse geltend gemacht; in vorgelegten Skizzen hat sie die Errichtung von Läden unter der Hochstraße vorgesehen.

Zu beiden Einwendungen ist folgendes auszuführen:

Aus wirtschaftlichen Gründen muß der Wochenmarkt (Düppelmarkt) unbedingt erhalten bleiben. Hierzu gehört auf Grund baurechtlicher Vorschriften aber auch die Anlage von Einstellplätzen, die in unmittelbarer Nähe des Marktes liegen müssen. Für diese Zwecke werden das Grundstück Am Markt 2 in voller Größe und vom Grundstück Albrechtstraße 129 eine Teilfläche benötigt. Eine anderweitige Unterbringung der Einstellplätze ist weder im Geschäftsgebiet der Schloßstraße ohnehin bestehenden erheblichen Parkraumnot nicht möglich.

Darüber hinaus müssen Bestandteile der öffentlichen Straßen hier untergebracht werden. Beim Grundstück Am Markt 2 handelt es sich um die Stützen nebst Fundamenten für die Hochstraße sowie einen Regenwassersammler, für den auch oberirdisch ein Schutzstreifen freizuhalten ist. Auf dem Grundstück Albrechtstraße 129 müssen die Treppenanlagen zu der auf der Hochstraße befindlichen Autobushaltestelle errichtet werden.

Aus den vorstehenden Gründen konnte den Vorschlägen der Eigentümer, ihre Grundstücke weiterhin privat zu nutzen, nicht gefolgt werden. Die Einwendungen mußten daher unberücksichtigt bleiben.

*B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Baukosten für den vom Bebauungsplan erfaßten Straßenabschnitt sind in den Gesamtkosten für den Bau der Westtangente, 8. Schnellstraßen-Bauabschnitt, von Steglitz Schloßstraße bis Anschluß Schnellstraßenring (einschließlich Kleeblatt) über 119 000 000 DM enthalten. Ebenso sind in den Gesamtkosten von etwa 21 591 000 DM für den Grunderwerb, die ab Rechnungsjahr 1960 beim Fachhaushalt HUA B 67 00 HSt 800/803 nachgewiesen sind, die Grunderwerbskosten für den innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Westtangentenabschnitt enthalten.



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 6. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1343

Vorlage — zur Kenntnisnahme
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes XII-95 für die Westtangente
zwischen Albrechtstraße und Kieler Straße
im Bezirk Steglitz

Wir bitten gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von
Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Woh-
nungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-95
für die Westtangente zwischen Albrechtstraße
und Kieler Straße im Bezirk Steglitz

Vom 24. Mai 1962

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städte-
bauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom
22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl.
S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbau-
gesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665)
wird verordnet:

Der Bebauungsplan XII-95 vom 7. Februar 1961 mit
Deckblatt vom 15. Mai 1962 für die Westtangente zwischen
Albrechtstraße und Kieler Straße im Bezirk Steglitz wird
festgesetzt.

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirks-
amt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt
für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebau-
ungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung
Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und
Baubauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei
eingesehen werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

25. MAI 1962

Begründung umseitig

PlanT

NR.
zur Kenntnis

- a) Vorn
- b) Tief

Handwritten signature and date: 29/6

Handwritten signature: J.A. Jörn

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Geltungsbereich der nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) - im gemischten Gebiet der Baustufe IV/3 mit einer zulässigen Geschoßflächenzahl von 1,2 liegt, setzt sich aus Gelände des ehemaligen Deutschen Reiches (Reichseisenbahnvermögen), Straßenland und 6 Privatgrundstücken zusammen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die Trasse der Westtangente im Bereich zwischen der Albrechtstraße und der Kieler Straße endgültig festzulegen.

II. Inhalt des Planes

Der Straßenzug Schloßstraße-Rheinstraße-Hauptstraße und Potsdamer Straße kann, da er sich durch Kaufhäuser und repräsentative Läden zu einer Kaufstraße mit starkem Ortsverkehr entwickelt hat, den vom Zehlendorfer Kleeblatt kommenden Fernverkehr der Bundesstraße 1 und den übergeordneten Verkehr aus den südwestlichen Vororten nicht mehr aufnehmen. Die anbaufreie und mit planfreien Kreuzungen versehene Entlastungsstraße wird an der Wannseebahn entlanggeführt und in ihrem weiteren Verlauf nach Norden den Westrand der Innenstadt tangieren (Westtangente).

Durch den Bebauungsplan wurde das von der Albrechtstraße, der Düppelstraße, der Kieler Straße und dem Bahnkörper der Wannseebahn umgrenzte Gelände als Straßenland festgesetzt. Die viergeschossigen Wohngebäude im Südtteil sowie die überwiegend eingeschossige und gewerblich genutzte Bebauung im Norden des Geltungsbereiches müssen abgerissen werden.

Auf der im Eigentum Berlins stehenden und als Wochenmarkt genutzten Fläche inmitten des Plangebietes ist bereits mit dem Bau der Westtangente, die in diesem Abschnitt auf Stützen stehen soll, begonnen worden.

Die in den Jahren 1889, 1898, 1904, 1908 und 1911 förmlich festgestellten bzw. durch Allerhöchste Cabinets-Ordre festgesetzten Straßen- und Bauftuchtlinien innerhalb des Geltungsbereiches wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 22. März 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 18. April 1961 bis einschließlich 17. Mai 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden folgende Einwendungen erhoben:

- a) Herr Dr. Gerhard Foerster, Rechtsanwalt und Notar, für das Grundstück Albrechtstraße 129 mit Schreiben vom 17. Mai 1961 als Bevollmächtigter der Eigentümerin Frau Katharina Lohmann
- b) Frau Elfriede Jensen als Eigentümerin für das Grundstück Am Markt 2 mit Schreiben vom 16. Mai 1961

Berlin, den 28. Mai 1962

Der Senat von Berlin

Dr. Kielinger
Senator
für den Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

c) Die von der Deutschen Bundesbahn, Verwaltungsstelle Berlin, mit Schreiben vom 17. Mai 1961 erhobenen Einwendungen (Verlegung der Straßenbegrenzungslinie und Gestellung von Ersatzgelände) wurden nach schriftlicher Erörterung mit Schreiben vom 8. November 1961 zurückgenommen.

In der Einwendung zu a) wurde vorgebracht, daß im Bebauungsplan nicht erkennbar sei, inwieweit die Grundstücke von der Schnellstraße betroffen würden und eine Inanspruchnahme der unter der Schnellstraße liegenden Flächen erforderlich sei.

Der Einwendung ist zu entnehmen, daß ein Interesse an einer weiteren privaten Nutzung des unter der Hochstraße liegenden Grundstücks besteht.

Von der Einwendenden zu b) wurde das gleiche Interesse geltend gemacht; in vorgelegten Skizzen hat sie die Errichtung von Läden unter der Hochstraße vorgesehen.

Zu beiden Einwendungen ist folgendes auszuführen:

Aus wirtschaftlichen Gründen muß der Wochenmarkt (Düppelmarkt) unbedingt erhalten bleiben. Hierzu gehört auf Grund baurechtlicher Vorschriften aber auch die Anlegung von Einstellplätzen, die in unmittelbarer Nähe des Marktes liegen müssen. Für diese Zwecke werden das Grundstück Am Markt 2 in voller Größe und vom Grundstück Albrechtstraße 129 eine Teilfläche benötigt. Eine anderweitige Unterbringung der Einstellplätze ist wegen der im Geschäftsgebiet der Schloßstraße ohnehin bestehenden erheblichen Parkraumnot nicht möglich.

Darüber hinaus müssen Bestandteile der öffentlichen Straßen hier untergebracht werden. Beim Grundstück Am Markt 2 handelt es sich um die Stützen nebst Fundamenten für die Hochstraße sowie einen Regenwassersammler, für den auch oberirdisch ein Schutzstreifen freizuhalten ist. Auf dem Grundstück Albrechtstraße 129 müssen die Treppenanlagen zu der auf der Hochstraße befindlichen Autobushaltestelle errichtet werden.

Aus den vorstehenden Gründen konnte den Vorschlägen der Eigentümer, ihre Grundstücke weiterhin privat zu nutzen, nicht gefolgt werden. Die Einwendungen mußten daher unberücksichtigt bleiben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Baukosten für den vom Bebauungsplan erfaßten Straßenabschnitt sind in den Gesamtkosten für den Bau der Westtangente, 8. Schnellstraßen-Bauabschnitt, von Steglitz Schloßstraße bis Anschluß Schnellstraßenring (einschließlich Kleeblatt) über 119 000 000 DM enthalten. Ebenso sind in den Gesamtkosten von etwa 21 591 000 DM für den Grunderwerb, die ab Rechnungsjahr 1960 beim Fachhaushalt HUA B 67 00 HSt 800/803 nachgewiesen sind, die Grunderwerbskosten für den innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Westtangentenabschnitt enthalten.